

Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage „Marloh-Quelle“
der Wasserinteressentengemeinschaft Oesterberge in Eslohe, Hochsauerlandkreis
und zur Aufhebung des Wasserschutzgebiets „Kelbketal - Marloh-Quelle“
— Wasserschutzgebietsverordnung „Eslohe-Oesterberge“ —
vom 29.10.2018 (Fn¹)

Inhalt

Präambel

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Düngung
- § 9 Pflanzenschutz
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets
- § 12 Entschädigung und Ausgleich
- § 13 Überwachung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1, 106 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- §§ 35, 93, 112 bis 116, 123, 125 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW. 77) in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), inkraftgetreten am 16. Juli 2016
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), inkraftgetreten am 15. Dezember 2016
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und s) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 19), inkraftgetreten am 2. Februar 2018
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206), inkraftgetreten am 27. April 2018

Fn¹ Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Seite 175 ff., inkraftgetreten am 21.11.2018

wird vom Hochsauerlandkreis als unterer Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 28.09.2018 verordnet:

§ 1 Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Marloh-Quelle“ der „Wasserinteressentengemeinschaft Oesterberge“ zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG ist die Wasserinteressentengemeinschaft Oesterberge (teilrechtsfähige Personenmehrheit).

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich (Schutzzone I) und einer Schutzzone II.

(2) Es erstreckt sich auf Teile der Fluren 16 und 17 der Gemarkung Wenholthausen, Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der Schutzzonen sind dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen (Schutzgebietskarte). Die Zone I ist rot, die Zone II ist grün angelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern ein Grundstück geschnitten wird, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG).
- 2) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich der öffentlichen Einrichtungen verwendet werden sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz.
- 3) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

- 4) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 WHG).

Die Regelungen für das Einleiten von Abwasser gelten nur für erlaubnispflichtige Benutzungen im Sinne des WHG.

- 5) **Abwasseranlagen** sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- 6) **Düngemittel** sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,
- a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
 - b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. (§ 2 DüngG)
- 7) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
- 8) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
- 9) **Aufbereiteter Gärrest ist Gülle**, auch vermischt mit Jauche, Silagesickersaft oder Festmist aus einer von der unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises anerkannten Biogasanlage, in der ausschließlich Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist und nachwachsende Rohstoffe im thermophilen Bereich vergoren werden.
- 10) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG).

Abfallgesetze sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen, z.B. BioAbfV, AbfKlärV, AltöIV, AltholzV, PCBAbfallV.

- 11) **Bioabfälle** sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle.
- 12) **Intensivkulturen** sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

- 13) **Gewerbliche Tierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
- 14) **Intensivbeweidung** ist die Nutzung einer Weidefläche durch Tierbesatz, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führt. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 15) **Dauergrünland** sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- 16) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.
- Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.
- Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.
- 17) **Gartenbauliche Nutzungen** sind Baumschulen, Gartenbaubetriebe, forstliche Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
- 18) **Kurzumtriebsplantagen** sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben.
- 19) **Extensive Weihnachtsbaumkulturen** sind Weihnachtsbaumkulturen, bei denen auf
- die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - jegliche mineralische und organische Düngung ausgenommen Kalkung,
 - Ballenentnahme und
 - jegliche Form der Bodenbearbeitung (Umbrechen, Fräsen und Mulchen) ausgenommen der Einsatz von handgeführten Maschinen zur Vegetationspflege verzichtet wird.
- 20) **Ganzbaumentnahme** ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. **Vollbaumentnahme** ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
- 21) Wird in dieser Verordnung der Begriff „**zulässig**“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Vegetation,

- b) für den Betrieb (einschl. Wartung und Unterhaltung) und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
 c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.

(2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.

(4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

(1) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

(2) In der Zone II des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig):

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
1.1	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG mit Ausnahme der unter Nr. 9.4 bis 9.6 geregelten landwirtschaftlichen Anlagen	verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
1.2	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	verboten
1.3	Der Transport wassergefährdender Stoffe	verboten zulässig: <ul style="list-style-type: none"> • Lieferverkehr • Durchtransport im Rahmen forst- oder landwirtschaftlicher Nutzung
2	Abwasserbeseitigung	
2.1	Das Errichten, Wiedererrichten oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen	verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
2.2	Einleiten von unverschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	genehmigungspflichtig

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
2.3	Einleiten von gering verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung
2.4	Einleiten von stark verschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln)	verboten genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung
3	Abfallentsorgung	
3.1	Abfall i. S. d. Abfallgesetze behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen)	verboten zulässig: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich
3.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern (Beseitigung) von Abfällen	verboten
3.3	Verwenden von Recyclingbaustoffen (z.B. Baustoff oder Sande im Straßen- und Erdbau)	verboten
4	Siedlung und Bauliche Anlagen	
4.1	Errichten, wesentliches Ändern, Wiedererrichten von Gebäuden im Sinne der BauO NRW einschl. deren Nutzungsänderung	verboten genehmigungspflichtig: • Wiedererrichten, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist • Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern • privilegierte Baumaßnahmen von im Gebiet ansässigen Betrieben
4.2	Errichten, wesentliches Ändern sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Sport- und Spielflächen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze)	verboten genehmigungspflichtig: Abbruch bzw. Rückbau solcher Anlagen
4.3	Errichten, wesentliches Ändern von Windenergieanlagen	verboten
4.4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	verboten
4.5	Anlegen und Betreiben eines gewerblichen Reitplatzes	verboten
5	Verkehrsanlagen	
5.1	Bau neuer Straßen oder Wege	verboten genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
5.2	Wesentliches Ändern bestehender Straßen oder Wege	genehmigungspflichtig
5.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und Wegen	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahme hinausgehen
5.4	Errichten und wesentliches Ändern von Parkplätzen und Stellplätzen	verboten genehmigungspflichtig: für bis zu 10 Kfz
6	Eingriffe in den Untergrund	
6.1	Bohrungen zur Gewinnung geothermischer Energie einschl. Errichten, Erweitern und Betreiben der entsprechenden Anlagen	verboten
6.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, z. B. wissenschaftliches Graben, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren, Anlegen von Drainagen Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen	verboten genehmigungspflichtig: • Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Versorgungsleitungen und -kabeln • Grabungen oder Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke (ausgenommen Handgrabungen oder -bohrungen: zulässig) zulässig: die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigenden land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung
6.3	Verfüllen mit Boden oder Aufschütten von Boden	genehmigungspflichtig zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge zulässiger Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird.
6.4	Durchführen von Sprengungen	verboten
6.5	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art	verboten genehmigungspflichtig: Weidebrunnen
7	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen	
7.1	Neuanlegen und Erweitern	verboten

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
7.2	Pflügen, Fräsen, Wiederbepflanzen	genehmigungspflichtig
7.3	Ganzbaumentnahme	verboten
7.4	Kahlhieb	zulässig: bis 0,3 ha genehmigungspflichtig über 0,3 ha
7.5	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser	verboten
7.6	Aufbringen von Bioabfällen	verboten
7.7	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen aufbereiteter Gülle im Rahmen der Düngung nach § 8
7.8	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z.B. Miner- aldünger	verboten zulässig: Düngung gemäß § 8
7.9	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft	verboten
8	Forstwirtschaft	
8.1	Erstaufforsten	genehmigungspflichtig
8.2	Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	zulässig: bis 0,3 ha genehmigungspflichtig: über 0,3 ha
8.3	Pflügen, Fräsen	genehmigungspflichtig
8.4	Ganzbaumentnahme	verboten
8.5	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	verboten
8.6	Aufbringen von Düngemitteln	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutzkalkungen
8.7	Verwenden von in Wasserschutz-gebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft	verboten
8.8	Wildfutterplätze anlegen	verboten
8.9	Nasskonservieren von Rundholz	verboten
9	Landwirtschaft	
9.1	Dauergrünland Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	verboten
9.2	Erneuern der Grünlandnarbe	genehmigungspflichtig:

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
9.3	Anlegen, Erweitern von Intensivkulturen und von betrieblichen Gartenbauflächen	verboten
9.4	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i.S.d. § 62 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
9.5	Herstellen von Silagen/Silagemieten außerhalb fester Anlagen, Silagelagerung im Freien	verboten zulässig: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren
9.6	Lagern von Festmist , Sekundärrohstoffdünger oder stickstoffhaltigem Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten
9.7	Errichten einer Gewerblichen Tierhaltung	verboten
9.8	Intensivbeweidung	verboten
9.9	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser	verboten
9.10	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten	verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen aufbereiteter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8
9.11	Aufbringen von Bioabfällen	verboten zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Verordnung
9.12	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z. B. Mineraldünger	verboten zulässig: Düngung nach § 8
9.13	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft	verboten
9.14	Errichten und Erweitern von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben	verboten: Errichten, Erweitern, Wiedererrichten zulässig: Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen
10	Sonstige Nutzungen	
10.1	Errichten, Erweitern von Fischteichen	verboten zulässig: Zierteiche
10.2	Durchführen von Militärischen Übungen	verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen

Nr.	Handlungen/Maßnahmen	in Schutzzone II
10.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Campingplätzen , Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen , Zeltlager	verboten
10.4	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	verboten

(3) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 6 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung die Begünstigte und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist, soweit der Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.

(7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Befreiung von Verboten

- (1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.
- (2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

§ 8 Düngung

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung - DüV in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 [BGBl. I S. 1305] in der jeweils geltenden Fassung.)
- (3) Die Düngebedarfsermittlung und Anwendung der Düngemittel müssen nach einem aktuellen schriftlichen Düngeplan erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.
- Düngeplan und Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 9 Pflanzenschutz

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes und aller aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung

1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen
3. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Einrichtungen

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets

Behördliche Entscheidungen können auch außerhalb des Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Abs. 3 WHG).

§ 12 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit durch eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Diese richtet sich nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 ff. WHG und 102 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Der Ausgleich richtet sich nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG sowie § 103 LWG.

§ 13 Überwachung

Das Wasserschutzgebiet unterliegt der Eigenüberwachung der Begünstigten sowie der Aufsicht der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 93 LWG. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte müssen die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 101 WHG und §§ 93 und 98 Abs. 2 LWG dulden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
4. entgegen § 8 Abs. 4 die Nährstoffversorgung nicht ermittelt oder die Untersuchungsergebnisse nicht der unteren Wasserbehörde zuleitet
5. entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
6. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 nicht duldet.

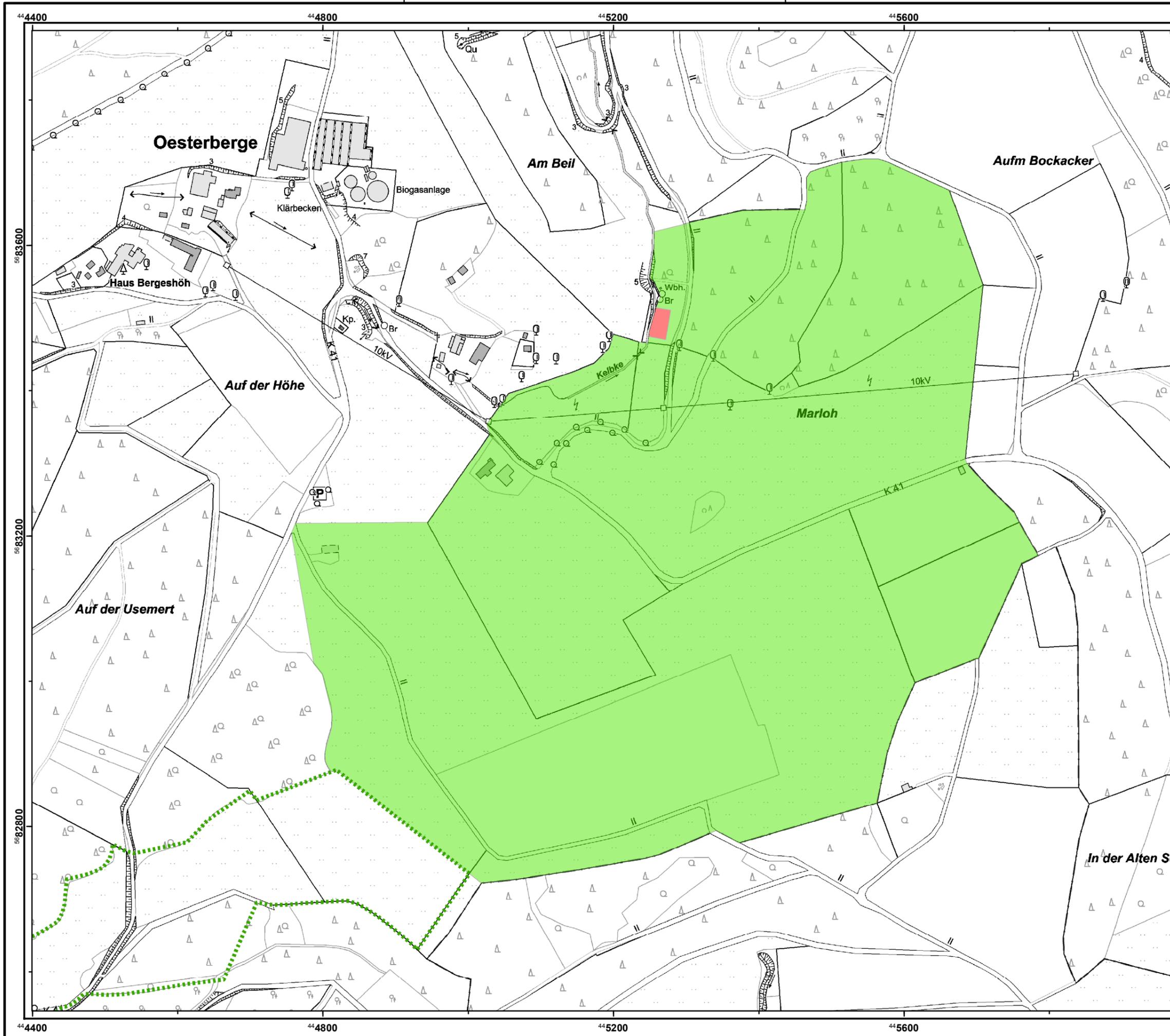
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

§ 15
Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebiets-Verordnung „Kelbke-tal - Marloh-Quelle“ vom 22. November 1995 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg S. 469 ff.), geändert durch Verordnung vom 19.07.2011 (Amtsblatt für den Hochsauerland-kreis S. 43 f.) außer Kraft.



Wasserschutzgebiet Eslohe - Oesterberge



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen

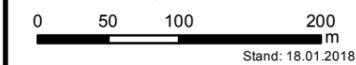
- I
- II
- WSG Wenholthausen Ost

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Wasserschutzgebietsverordnung
vom 29.10.2018

**Hochsauerlandkreis
Der Landrat**

gez.
Dr. Schneider

Maßstab: 1:5.000
(bei Maßstabs gerechtem Ausdruck)



Stand: 18.01.2018